

1854 vorgelegten Bericht beantragte jährliche Pension von 60 Thalern und zwar vom 1. Januar 1854 angerechnet, und weist diese Summe ihrerseits auf die Generalcasse an.

g. Zum dritten Capitel des ersten Theils der ordentlichen Ausgaben «Besoldetes Militär» ist es der Bürgerschaft genehm, daß der jetzige Cassensaldo der Kriegsteuercasse der Generalcasse überwiesen werde.

h. Zu Posten 1 No. 2 des sechsten Capitels im ersten Theil der ordentlichen Ausgaben »diesjähriger Zuschuß für die Hauptschule« bewilligt zwar die Bürgerschaft die beantragte Summe von 3,666 Thalern 57 Groten, weist nummehr aber die in dem Berichte der Schuldeputation vom 11. Januar 1854, betreffend die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule, pag. 8 der Verhandlungen, als Ueberschuß erwähnte und dem Staat zu restituierende Summe von 2,142 Thalern 41 Groten, worüber sie sich in ihrem Beschlusse vom 25. Januar 1854 ihre Erklärung vorbehielt, ihrerseits an die Generalcasse zurück.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. März 1854.

Dem Senat ist

1. ein Deputationsbericht wegen der Organisation und Administration der Gasanstalt

eingereicht, welchen er der Bürgerschaft mittheilt, indem er ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge entgegensteht.

Sodann giebt er, was

2. den Bericht wegen der Trauungen im Bremischen Staat

anlangt, dem vorgeschlagenen von der Bürgerschaft bereits genehmigten Gesetzentwurf ebenfalls seine Zustimmung, und wird er die erforderliche Publication veranstalten.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 24. März 1854.

B e r i c h t

der Deputation für die Gasanstalt, Organisation und Administration der Gasanstalt betreffend.

In Folge des der berichtenden Deputation gewordenen Auftrags hat dieselbe, nachdem sie zur Leitung der auszuführenden neuen Gasanlage einen Techniker in der Person des belgischen Ingenieur Clement Leprince angenommen hatte, sofort im vorigen Jahre die Arbeiten begonnen, welche nummehr so weit fortgeschritten sind, daß nach der Versicherung des gedachten Technikers im Laufe des Monats October dieses Jahres, die Gasanstalt dahin in Wirksamkeit treten kann, daß von dieser Zeit angerechnet die öffentliche Straßenerleuchtung in der Altstadt und in den Vorstädten durch Gas bewerkstelligt werden wird.

Unter diesen Umständen hält die Deputation sich verpflichtet schon jetzt nicht nur

I. Ueber die bisherige Ausführung der Anlage und die Anlagekosten zu berichten, sondern auch damit

II. Vorschläge zu verbinden über die Art und Weise wie die Administration in dieser Anstalt künftig zu führen sein dürfte.

Ad I.

Daß zur Anlage der neuen Gasanstalt und zum Betriebe in derselben erforderliche Capital wurde in dem Bericht der Deputation für die Gasanstalt vom 4. März 1853 auf 310,000 Thaler in Golde angeschlagen, und vom Senat und der Bürgerschaft bewilligt. Diese Summe wurde durch die Finanzdeputation auf Bremische mit $3\frac{1}{2}$ pCt. zu verzinsende Staatsobligationen zum Course von 93 pCt. angeliehen, so daß die Gasanstalt für ein Anleihecapital von 333,333 Thalern 24 Groten, so lange auf dasselbe nicht aus den Ueberschüssen des Betriebes ein Abtrag erfolgt ist, an jährlichen Zinsen die Summe von 11,666 Thalern 49 Groten zu bezahlen haben wird.

Die zur Anstalt gehörenden Gebäulichkeiten sind größtentheils vollendet und bezahlt, nur das Magazin- und Expeditionsgebäude ist erst im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen, aber doch in festen Accord gegeben, so daß die erforderlichen Baukosten sich genau berechnen lassen; ebenso lassen sich auch die Kosten der noch nicht vollendeten Röhrenleitung mit ziemlicher Gewißheit ermitteln, da alle dazu erforderlichen Röhren zu festen Preisen contractirt sind.

Nach einer darüber aufgestellten Berechnung, bei welcher die bisher gewonnene Erfahrung benutzt worden ist, liegt nun kein Grund zu der Annahme vor, daß mit den bewilligten Mitteln die Anlage nicht vollständig sollte ausgeführt werden können, und daß auch ein hinreichendes Capital zum Betriebe der Anstalt nicht übrig bleiben sollte.

Was sodann

II. Die Administration der Anstalt betrifft, so dürfte zu unterscheiden sein:

- 1) die Stellung der Anstalt zur Generalcasse,
- 2) die innere Administration der Anstalt selbst, und
- 3) die Tilgung der angeliehenen Gelder.

Was nun

1) den ersten Punct anbelangt, so kann die Stellung der Anstalt zur Generalcasse künftig sehr einfach sein, weil die Rechnungsführung der Gasanstalt nach den vereinbarten Beschlüssen von der Generalcasse ganz getrennt gehalten werden soll.

Die Deputation für die Gasanstalt würde nämlich für das Generalbudget des Staatshaushalts jährlich nur zwei Budgets einzureichen haben,

- a) ein Ausgabebudget für die Generalcasse, in welchem die Zahl der vorhandenen öffentlichen Gasflammen angegeben und für jede 20 Thaler berechnet wird, in welchem außerdem auch eine Summe für etwa noch im Laufe des Jahres einzurichtende Gasflammen aufzunehmen ist, also z. B.

für 1000 öffentliche Flammen
à 20 Thaler 20,000 Thaler,

für im Laufe des Jahres neu
einzurichtende Gasflammen. . . 200 Thaler,

Summa 20,200 Thaler.

- b) ein Einnahmehudget für die Generalcasse, in welchem die für die zu den Anlagekosten angeliehenen Gelder von der Gasanstalt an die Generalcasse jährlich zu vergütenden Zinsen aufgeführt sind, also z. B.

An Zinsen der Gasanleihe für 333,333 Thaler 24 Grote Bremische Staatsobligationen à $3\frac{1}{2}$ pCt. 11,666 Thaler 49 Grote.

Die Generalcasse würde dann auf die Anweisung der Deputation für die Gasanstalt jährlich den Beitrag des Staats für die öffentlichen Flammen jedoch nur nach Abzug der Zinsen für das Anlagecapital zu bezahlen haben, wogegen die Generalcasse die Bezahlung jener Zinsen besorgen müßte.

Was sodann

2) die innere Administration der Anstalt betrifft, so sind zur Leitung der Anstalt, zur Fabrication des Gases, zur Beaufsichtigung der öffentlichen und Privatflammen folgende Beamte anzustellen:

- a) ein Inspector.

- b) ein Werkführer,
- c) die erforderlichen Buchhalter,
- d) die erforderlichen Controleure,
- e) ein Oberaufseher über die öffentlichen Laternen.

Außerdem würden gegen einen, wöchentlich oder monatlich auszuzahlenden Tagelohn folgende Arbeiter bei der neuen Anstalt Beschäftigung finden:

- a. ein Schlosser,
- b. die erforderlichen Fabrikarbeiter, ungefähr 30 bis 40 Mann, je nachdem minder oder mehr Privat-Gasflammen zu speisen sein werden,
- c. die erforderlichen Laternenanstecker ungefähr 40 bis 50 Mann, indem zur Bedienung von ca. 30 Laternen ein Mann anzunehmen ist.

Der Inspector hat die oberste Verwaltung der ganzen Gasanstalt, und insbesondere die Controle über sämtliche dabei vorkommende Geschäftszweige, als z. B. über die Buchführung, den technischen Betrieb, das Materiallager u. s. w. Er hat die öffentlichen und Privat-Gaseinrichtungen zu überwachen, er nimmt die in Tagelohn arbeitenden Leute an, und entläßt sie, er zahlt den Beamten ihren vierteljährlichen Gehalt, und den Arbeitern ihren wöchentlichen oder monatlichen Tagelohn aus, er kauft unter Aufsicht der Deputation das erforderliche Material ein, und verwerthet das gewonnene Fabrikat. Er führt selbst die Casse, die monatlich zu erhebenden Beiträge von den Privaten werden ihm eingehändigt, größere Summen hat er aber nach Vorschrift und unter Aufsicht der Deputation nutzbar zu machen. Nach Ablauf eines jeden Monats hat er eine Nachweisung über den in jedem Monat ausgeführten Betrieb nebst einem technischen Bericht über den jedesmaligen Zustand der Gasanstalt bei dem Vorsitzer der Deputation einzureichen, welcher von dieser zu prüfen ist. Alljährlich an einem ihm aufzugebenden Tage schließt er die Bücher ab, deren Resultate mit den vorerwähnten monatlichen Berichten übereinstimmen müssen, und wird der Bücherabschluß nach vorgängiger Prüfung durch die Deputation für die Gasanstalt und nach vorgängiger Revision durch die Finanzdeputation vom Senate zugeschrieben.

Die Deputation glaubt, daß bei einem solchen Wirkungskreise und bei dieser dem Inspector obliegenden Verantwortlichkeit, demselben ein Gehalt von 1000 Thalern für das Jahr, welches nach Ablauf von je 5 Dienstjahren um 100 Thaler stiege, bis es den Betrag von 1300 Thaler erreicht hätte, zu bewilligen sein dürfte, und zwar bei freier Wohnung auf der Gasanstalt und freier Feuerung mit Coaks und Steinkohlen und freiem Gaslichte.

Neben dem Inspector leitet der Werkführer mit den erforderlichen Arbeitern unmittelbar den technischen Betrieb in der Fabrik, und hat derselbe über den Betrieb Bücher zu führen, welche über die Menge des verwendeten Materials und des daraus erzeugten Gasquantums genau Auskunft geben müssen.

Diesem Werkmeister, der sowohl bei Tage als bei Nacht die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter zu beaufsichtigen hat, würde außer freier Wohnung auf der Gasanstalt, freiem Gaslichte, und freier Feuerung mit Coaks und Steinkohlen ein jährliches Gehalt von 450 Thalern zu bewilligen sein, welches nach Ablauf von je 5 Dienstjahren sich um 50 Thaler steigerte, bis es die Summe von 600 Thalern für das Jahr erreicht hätte.

Dem Inspector ist zwar die Aufsicht über die Buchführung übertragen, er kann aber, wenn man nur allein berücksichtigt, daß monatlich 1000 bis 2000 Rechnungen für an Private geliefertes Gas auszuschreiben sein werden, die Bücher nicht selbst führen, es sind ihm daher die erforderlichen Schreiber und Buchhalter beizugeben, die, weil sie ohne Genehmigung der Deputation die ihnen vorgeschriebene Buchführung nicht abändern dürfen, beeidigt werden müßten. Wie viel derartiger Buchhalter anzustellen sind, hängt wiederum von der Zahl der Privatgasflammen ab, welche sich aber jetzt noch nicht ermitteln läßt, nach der Ansicht der Deputation dürften indeß zwei, jedenfalls drei Personen ausreichen, welche nach Verhältniß ihres Wirkungskreises und ihrer Tüchtigkeit mit einem jährlichen Gehalt von 250 Thaler bis 600 Thaler zu remuneriren sein dürften.

Zur Beaufsichtigung der Laternenanstecker und zur Controle des von Privaten verbrauchten Gases, sowie zur Eincassirung der Beiträge für dasselbe sind die erforderlichen Controleure anzustellen, deren Zahl, weil dieselbe sich nach der noch zur Zeit nicht ermittelten Zahl der Privatgasflammen richtet, sich noch nicht genau angeben läßt, jedoch dürfte nach Ansicht der Deputation jedenfalls mit drei Controleuren auszureichen sein.

Diese Controleure haben namentlich die Gasuhren zu reguliren, den Stand derselben aufzunehmen und dem Inspector zur Ausfertigung der Rechnungen zu behändigen, die ihnen übergebenen Rechnungen haben sie sofort auszubringen, auch einige Tage später auf eine

vom Inspector unterzeichnete oder gestempelte Quittung die Beiträge einzucassiren, welche sie täglich dem Inspector abliefern müssen. Außerdem haben sie auf etwaige Mängel der Gasuhren, sowie der öffentlichen und Privatgaseinrichtungen zu achten, und solche dem Inspector zur Anzeige zu bringen.

Diese Beamten, unter welchen ein Schlosser, der Gasuhren und der Gasleitungen wegen, sich befinden muß, dürften mit 250 Thaler bis 400 Thaler jährlich zu besolden sein.

Zum Reinigen, Anzünden und Auslöschten der öffentlichen Straßenlaternen sind etwa 40 bis 50 Leute gegen einen monatlichen Lohn von 8 bis 10 Thaler vom Inspector anzunehmen, und zur Beaufsichtigung der öffentlichen Straßenlaternen, und der Laternenanstrecker ist dem Inspector ein Oberaufseher mit dem jährlichen Gehalte bis zu 500 Thaler beizugeben, welcher ebenso wie die Controleure auch dahin zu verpflichten ist, bei einem innerhalb des Rayons der Gasröhren ausbrechendem Brande sich nach der Brandstätte zu begeben, um die nothwendigen Maßregeln in Betreff der Gasröhrenleitung zu treffen.

Was sodann endlich

3) die Tilgung der angeliehenen Gelder betrifft, so scheint der in dem Berichte vom 4. März 1853 vorgeschlagene und vom Senate und der Bürgerschaft bereits gebilligte Weg, etwaige Ueberschüsse des Betriebes der Gasanstalt werden von der Finanzdeputation und der Deputation bei dem Tilgungsfond nach vorgängigem Einverständnisse mit der verwaltenden Deputation zum Abtrage der angeliehenen Gelder auf zweckmäßige Weise verwendet,

ganz angemessen, und wüßte die Deputation in dieser Beziehung keine andere Vorschläge zu machen.

Schließlich erlaubt sich die Deputation ihre Vorschläge in Betreff der Gehalte für die bei der neuen Gasanstalt anzustellenden Beamten nochmals im Folgenden zusammenzustellen:

1) Für den Inspector ein Gehalt von 1000 Thalern jährlich, welches bei freier Wohnung auf der Gasanstalt, freiem Gaslichte und freier Feuerung mit Coaks und Steinkohlen nach Ablauf von je fünf Dienstjahren um 100 Thaler steigt, bis es den Betrag von 1300 Thalern erreicht hat.

2) Für den Werkführer ein Gehalt von 450 Thalern jährlich, welches bei freier Wohnung auf der Gasanstalt, freiem Gaslichte und freier Feuerung mit Coaks und Steinkohlen nach Ablauf von je 5 Dienstjahren um 50 Thaler steigt, bis es den Betrag von 600 Thalern erreicht hat.

3) Für 2 bis 3 Schreiber oder Buchhalter ein jährliches Gehalt von 250 bis 600 Thalern, und müßte es der Behörde überlassen bleiben, jeden einzelnen dieser Beamten je nach seiner Wirksamkeit und Tüchtigkeit bis zum Maximum zu besolden.

4) Für 2 bis 3 Controleure ein jährliches Gehalt von 250 bis 400 Thalern wobei die sub 3 beantragte Facultät der Behörde auch bei der Befoldung dieser Beamten einzuräumen ist.

5) Für einen Oberaufseher der öffentlichen Straßenerleuchtung ein jährliches Gehalt bis zu 500 Thaler.

Bremen, den 22. März 1854.

Die Deputation für die Gasanstalt.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) Joh. Fr. Philippi.

